Allgemeine Einkaufs- und Zahlungsbedingungen (AEB) der Creos Deutschland GmbH / Creos Deutschland Services GmbH / Creos Deutschland Wasserstoff GmbH

1. Geltungsbereich/Form

1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufs- und Zahlungsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Creos Deutschland GmbH, der Creos Deutschland Services GmbH und der Creos Deutschland Wasserstoff GmbH (nachfolgend: "Creos") mit Geschäftspartnern und Lieferanten ("Auftragnehmer"). Die AEB gelten nicht für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB.

1.2. Diese AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen ("Ware"), ohne Rücksicht darauf, ob der Auftragnehmer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB) sowie Dienst- und Werkleistungen. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung durch Creos gültigen bzw. jedenfalls in der dem Auftragnehmer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass Creos in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.

1.3. Soweit die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Bauvorhaben der Creos Deutschland GmbH oder den Bauvorschriften der Creos für den Bau von Gashochdruckleitungen und die Verlegung von Zubehör sowie die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Creos für Ingenieurleistungen Anwendung finden, gehen diese den Regelungen der AEB vor.

1.4. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Creos ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn Creos in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.

1.5. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung durch Creos maßgebend.

1.6. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftragnehmers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

1.7. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss

2.1. Die Bestellung durch Creos gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z. B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen hat der Auftragnehmer Creos zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

2.2. Der Auftragnehmer ist gehalten, die Bestellung der Creos innerhalb einer Frist von zehn Werktagen schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch Creos.

3. Lieferzeit/Ausführungszeit und Verzug

3.1. Die von Creos in der Bestellung angegebenen Lieferzeiten/Ausführungszeiten sind bindend. Ist eine Lieferzeit oder eine Ausführungszeit in der Bestellung nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart worden, beträgt sie zwei Wochen ab Vertragsschluss. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Creos unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten/Ausführungszeiten – gleich aus welchen Gründen – voraussichtlich nicht einhalten kann.

3.2. Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Zeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von Creos – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziffer 3.3 dieser AEB bleiben unberührt.

3.3. Ist der Auftragnehmer in Verzug, ist Creos berechtigt – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz des Verzugsschadens i.H.v. 1% des Nettopreises pro vollendeter Kalenderwoche zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspäteten Leistung. Creos bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

3.4. Treten Umstände ein, oder sind dem Auftragnehmer solche erkennbar, aus denen sich die Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Lieferzeit bzw. des vereinbarten Ausführungstermins ergibt, hat der Auftragnehmer Creos davon unverzüglich nach Maßgabe der Ziffer 1.6 dieser AEB in Kenntnis zu setzen.

4. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

4.1. Der Auftragnehmer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung durch Creos nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Auftragnehmer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z. B. Beschränkung auf Vorrat). Der Auftragnehmer hat dem Dritten bezüglich der von ihm übernommenen Leistungen alle Verpflichtungen, die dem Auftragnehmer Creos gegenüber obliegen, aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen.

4.2. Eine vorherige schriftliche Zustimmung durch Creos zur Beauftragung Dritter durch den Auftragnehmer, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Einhaltung der in Ziffer 1.6 dieser AEB vorgesehenen Form.

4.3. Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ (= Frachtfrei versichert gem. der Klausel "CIP" der Incoterms 2020) an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort für Lieferungen und Leistungen nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so ist Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen der Geschäftssitz der Creos in Homburg, 66424, Am Zunderbaum 9. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

4.4. Erfolgt eine Lieferung/Leistung an einen anderem, als den nach Maßgabe der Ziffer 4.3 dieser AEB bestimmten Ort, gehen Kosten, die durch die Nichteinhaltung des Bestimmungsorts entstehen zu Lasten des Auftragnehmers, es sei denn, er hat die Nichteinhaltung des Bestimmungsorts nicht zu vertreten.

4.5. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellkennung von Creos (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat Creos die hieraus resultierende Verzögerung der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist Creos eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

4.6. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf Creos über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend, gleichgültig ob die Sache schon vorher eingegangen ist. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. der Abnahme steht es gleich, wenn Creos sich im Annahmeverzug befindet.

4.7. Für den Eintritt des Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer muss Creos seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung durch Creos (z. B. Bereitstellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Befindet sich Creos im Annahmeverzug, so kann der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Auftragnehmer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Auftragnehmer weitergehende Rechte nur dann zu, wenn sich Creos zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

5. Abnahme, Änderungen

5.1. Ist für eine Leistung eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, bedarf es einer förmlichen Abnahme. Über das Ergebnis der Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Auftragnehmer und Creos zu unterzeichnen ist.

5.2. Eine Abnahme durch schlüssiges Verhalten, insbesondere durch eine Ingebrauchnahme der Leistung oder durch eine Nutzung im Rahmen eines vereinbarten Probebetriebs ist ausgeschlossen. Davon unberührt bleiben die Regelungen des § 640 Abs. 2 BGB (Abnahmefiktion).

5.3. Eine Abnahmefiktion nach § 640 Abs. 2 BGB tritt nur unter der Voraussetzung ein, dass der Auftragnehmer Creos eine Abnahmefrist von 2 Wochen gesetzt hat und Creos mit dieser Fristsetzung auf die Folgen einer nicht erklärten, oder ohne Angaben von Mängeln verweigerten Abnahme nach Maßgabe der Ziffer 1.6 dieser AEB hingewiesen hat.

5.4. Bei Verträgen über die Lieferung nicht vertretbarer herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen und bei Verträgen über die Herstellung eines Werkes, kann Creos bis zur Abnahme schriftlich Änderungen des Liefer- und Leistungsumfanges (einschließlich vertraglich vereinbarter Termine) verlangen, soweit die Änderungen dem Auftragnehmer im Rahmen seiner betrieblichen Leistungsfähigkeit nicht unzumutbar sind. Sofern der Auftragnehmer das Änderungsverlangen nicht innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang des Änderungsverlangens als unzumutbar ablehnt, hat er dem Änderungsverlangen nachzukommen. Lehnt der Auftragnehmer das Änderungsverlangen ab, ist Creos berechtigt, den Vertrag nach Maßgabe der Regelungen der Ziffer 16 dieser AEB zu kündigen.

5.5. Aufgrund des Änderungsverlangens entstehende Mehr- oder Minderkosten werden angemessen berücksichtigt und von den Vertragsparteien nach Maßgabe der Ziffer 1.6 dieser AEB vereinbart.

6. Arbeitnehmerschutz und Umweltschutz

6.1. Im Falle eines Werk- oder Dienstleistungsvertrages sichert der Auftragnehmer zu, dass er die Vorschriften des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG), des Mindestlohngesetzes (MiLoG) sowie des Sozialgesetzbuches – Viertes und Siebtes Buch (SGB IV und SGB VII) vollständig einhält. Der Auftragnehmer stellt die Creos von sämtlichen Ansprüchen, die gegen die Creos wegen des Verstoßes des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen aus der Bürgenhaftung nach § 14 AEntG, nach § 13 MiLoG i.V.m. § 14 AEntG, nach § 28e SGB IV und nach § 150 Abs. 3 SGB VII geltend gemacht werden, frei. Der Auftragnehmer hat sich davon zu versichern, dass auch die von ihm nach Maßgabe der Ziffer 4.1 dieser AEB beauftragten Nachunternehmer oder Verleiher diesen gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen und stellt die Creos auch wegen eines Pflichtverstoßes seiner Nachunternehmer oder Verleiher aus der die Creos treffenden o.g. Bürgenhaftung frei.

6.2. Creos steht bereits bei einmaligem Verstoß gegen die Bestimmungen des AEntG, MiLoG, SGB IV und SGB VII das Recht zur fristlosen Kündigung zu. Im Falle einer berechtigten fristlosen Kündigung ist Creos berechtigt, den noch nicht erbrachten Teil der Leistung auf Kosten des Auftragnehmers durch einen Dritten vornehmen zu lassen.

6.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle von Gesetzgebern, Aufsichtsbehörden, Berufsgenossenschaften und andern regelsetzenden Institutionen für die

jeweiligen Leistungen vorgeschriebenen Arbeitsschutzmaßnahmen und Unfallverhütungsvorschriften, die sich bspw. aus dem Arbeitsschutzgesetz, der Arbeitsstättenverordnung, der Gefahrstoffverordnung, dem Berufsgenossenschaftlichen Regelwerk etc. ergeben, bei der Durchführung der Arbeiten einzuhalten. Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Beschäftigten regelmäßig über die Notwendigkeit ihrer Einhaltung belehrt werden.

6.4. Der Auftragnehmer hat die bei der Erbringung seiner Leistung anfallenden Abfälle entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu entsorgen und Creos die gesetzlich vorgeschriebenen Nachweise vorzulegen. Bei nicht ordnungsgemäßer Beseitigung der Abfälle durch den Auftragnehmer werden diese zu seinen Lasten ordnungsgemäß entsorgt.

6.5. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer Creos die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtungen unverzüglich nachzuweisen. Diese Verpflichtung zum Nachweis hat er auch seinen Nachunternehmern und Verleihern aufzuerlegen.

6.6. Umweltvorkommnisse, d. h. nicht bestimmungsgemäße Arbeitsabläufe mit Auswirkungen auf die Umwelt, sind der Creos durch den Auftragnehmer unverzüglich mündlich und schriftlich zu melden. Dies gilt ebenfalls für behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter.

6.7. Creos ist bestrebt, ihre Umweltauswirkungen ständig zu verringern und betreibt hierzu auf freiwilliger Basis ein Energiemanagementsystem gemäß ISO 50001. Bei Einkaufsentscheidungen werden Spezifikationen und Angebote von Auftragnehmern auch hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die energiebezogene Leistung der Creos bewertet und fließen als Auswahlkriterium ein. Auftragnehmer sind angehalten, der Creos auch energieeffizientere Alternativen anzubieten falls diese verfügbar sind.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

7.1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

7.2. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung sowie die Entsorgung der Verpackung) ein.

7.3. Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag von Creos vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist Creos nicht verantwortlich.

7.4. Creos schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

7.5. Creos stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages in gesetzlichem Umfang zu. Creos ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange Creos noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen.

7.6. Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

8. Rechnungsvorgaben

8.1. Rechnungen des Auftragnehmers müssen den Anforderungen der §§ 14 und 14a UStG genügen.

8.2. § 50a Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 EStG iVm § 50d Abs. 2 EStG sind zu beachten.

9. Forderungsabtretung

Unbeschadet der gesetzlichen Regelung in § 354a Abs. 1 HGB ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, Forderungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Creos an Dritte abzutreten, oder durch Dritte einziehen zu lassen.

10. Nutzungsrechte

10.1. Der Auftragnehmer räumt Creos auf Dauer ein nicht ausschließliches sowie räumlich, zeitlich oder inhaltlich uneingeschränktes, übertragbares und nicht widerrufliches Nutzungsrecht an den Lieferungen und Leistungen ein. Die Rechteeinräumung gilt auch für Schutzrechte, die mit den Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang stehen.

10.2. Das Nutzungsrecht wird für alle zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten und unbekannten Nutzungsarten eingeräumt und gilt im selben Umfang für spätere Versionen (z. B. Updates, Upgrades, Releases, Patches, Bugfixes) der Lieferungen bzw. Leistungen.

10.3. Creos ist berechtigt, das Nutzungsrecht an die mit Creos i.S.d. §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen (Konzerngesellschaften) zu übertragen.

10.4. Der Auftragnehmer räumt Creos an den Arbeitsergebnissen im Zeitpunkt ihrer Entstehung das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte, ausschließliche und unwiderrufliche Recht an sämtlichen bekannten und unbekannten Nutzungsarten ein, außerdem das alleinige und unbeschränkte Eigentumsrecht an denjenigen Arbeitsergebnissen, an denen ein solches begründet und übertragen werden kann. Insbesondere ist Creos ohne Einschränkung berechtigt, die Arbeitsergebnisse zu vervielfältigen, zu bearbeiten (auch Software mit anderen Programmen zu verbinden, umzugestalten, in andere Programmiersprachen und für andere Betriebssysteme zu konvertieren), in andere Darstellungsformen zu übertragen und auf sonstige Art und Weise zu verändern, fortzusetzen und zu ergänzen, in unveränderter und veränderter Form zu verbreiten, drahtgebunden und drahtlos öffentlich wiederzugeben, Unterlizenzen zu vergeben sowie alle im

Rahmen dieses Vertrags eingeräumten Nutzungsrechte entgeltlich und unentgeltlich zu übertragen.

10.5. Soweit Arbeitsergebnisse entstehen, die durch gewerbliche Schutzrechte geschützt werden können, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies Creos unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Creos steht es frei, diese Schutzrechte auf ihren Namen eintragen zu lassen. Der Auftragnehmer wird Creos hierbei umfassend unterstützen, insbesondere unverzüglich die hierfür benötigten Informationen überlassen sowie alle erforderlichen Erklärungen abgeben und Maßnahmen ergreifen. Dem Auftragnehmer ist es untersagt, eine entsprechende Eintragung auf seinen Namen oder den eines Dritten durchzuführen oder Dritte direkt oder indirekt dabei zu unterstützen. Bei Erfindungen und technischen Verbesserungen gelten die Vorschriften des Arbeitnehmererfindungsgesetzes.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1. An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich Creos Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an Creos zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen nach Maßgabe der Ziffer 19 dieser AEB geheim zu halten.

11.2. Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z. B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die Creos dem Auftragnehmer zur Herstellung bereitstellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Auftragnehmers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

11.3. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von bereitgestellten Gegenständen durch den Auftragnehmer wird für Creos vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch Creos, so dass Creos als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum an der neuen Sache erwirbt, es sei denn, ein anderer, Creos nicht gehörender Gegenstand ist als Hauptsache anzusehen.

11.4. Die Übereignung der Ware an Creos hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung der geschuldeten Vergütung/ des geschuldeten Kaufpreises zu erfolgen. Nimmt Creos jedoch im Einzelfall ein durch die Zahlung der Vergütung/ des Kaufpreises bedingtes Angebot des Auftragnehmers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers spätestens mit Zahlung der Vergütung/ des Kaufpreises für die gelieferte bzw. hergestellte Ware. Creos bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Zahlung der Vergütung/ des Kaufpreises zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der

erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

11.5. Materialien und Komponenten, die der Auftragnehmer im Rahmen von Demontage- oder Reparaturarbeiten ausbaut, oder durch Creos beigestellte und nicht verwendete Materialien hat der Auftragnehmer an Creos zurückzugeben.

12. Gewährleistung, Haftung

12.1. Für die Rechte von Creos bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware/ Werkleistung (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

12.2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Auftragnehmer insbesondere dafür, dass die Ware/Werkleistung bei Gefahrübergang auf Creos die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von Creos – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Bedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von Creos, vom Auftragnehmer oder vom Hersteller stammt.

12.3. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen Creos Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn Creos der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

12.4. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von Creos beschränkt sich auf Mängel, die bei Wareneingangskontrolle durch Creos oder durch einen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen von Creos unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht von Creos für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht von Creos gilt eine Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

12.5. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware/ Werkleistung und der erneute Einbau, sofern die Ware/ Werkleistung ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde. Der gesetzliche Anspruch von Creos auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Auftragnehmer auch

dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von Creos bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet Creos jedoch nur, wenn Creos erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

12.6. Unbeschadet der gesetzlichen Rechte von Creos und der Regelungen in Ziffer 12.5 dieser AEB gilt: Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach der Wahl von Creos durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung oder Herstellung einer mangelfreien Sache – innerhalb einer von Creos gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann Creos den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für Creos unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird Creos den Auftragnehmer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

12.7. Im Übrigen ist Creos bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises bzw. der Vergütung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat Creos nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

12.8. Im Falle der Verletzung von Schutzrechten Dritter wird der Auftragnehmer Creos im Innenverhältnis von allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf Schutzrechtsverletzungen auf erstes Anfordern freistellen.

12.9. Im Übrigen wird der Auftragnehmer Creos von allen Schadensersatzansprüchen Dritter, die gegenüber Creos aus Gründen geltend gemacht werden, die in einer mangelhaften Lieferung/ Leistung des Auftragnehmers beruhen, im Innenverhältnis auf erstes Anfordern freistellen. Dies gilt auch für mangelhafte Lieferungen/ Leistungen eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Auftragnehmers.

12.10. Die jeweilige Freistellung in Ziffer 12.8 bzw. Ziffer 12.9 dieser AEB umfasst auch die Kosten und Auslagen der Verteidigung von Creos gegen derartige Ansprüche, Rechte und Forderungen Dritter.

12.11. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, im Falle einer Inanspruchnahme gemäß Ziffer 12.8 bzw. Ziffer 12.9 dieser AEB Creos durch die Bereitstellung aller dazu erforderlichen Informationen und Unterlagen bei der Verteidigung gegen die Inanspruchnahme zu unterstützen. Creos wird die Interessen des Auftragnehmers hierbei angemessen berücksichtigen.

12.12. Die Verjährungsfrist für Freistellungsansprüche der Creos gegen den Auftragnehmer nach den Ziffern 12.8 und 12.9 dieser AEB beträgt 3 Jahre ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit von Ansprüchen Dritter.

12.13. Das Haftpflichtrisiko, das sich für den Auftragnehmer aus der Erbringung der Leistung und aus den in Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen ergibt, hat der Auftragnehmer auf

seine Kosten durch eine Versicherung abzudecken. Auf Verlangen der Creos hat der Auftragnehmer dies zu belegen.

12.14. Der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 12.13 dieser AEB ist bei Vertragsschluss nachzuweisen und für die gesamte Dauer des Vertrages aufrechtzuerhalten. Falls der Versicherungsschutz sich ändert oder nicht mehr besteht, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies Creos unverzüglich mitzuteilen.

13. Lieferantenregress

13.1. Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche von Creos innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen Creos neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Creos ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Auftragnehmer zu verlangen, die Creos ihrem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht von Creos nach § 439 Abs. 1 BGB wird hierdurch nicht eingeschränkt.

13.2. Bevor Creos einen von ihrem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschl. Aufwendungsersatz nach §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird Creos den Auftragnehmer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von Creos tatsächlich gewährte Mangelanspruch als ihrem Abnehmer geschuldet. Dem Auftragnehmer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

13.3. Die Ansprüche von Creos aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch Creos oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

14. Produzentenhaftung

14.1. Ist der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er Creos insoweit auf erstes Anfordern von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

14.2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Auftragnehmer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von Creos durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird Creos den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

14.3. Der Auftragnehmer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens fünf Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet auf Verlangen von Creos eine entsprechende Deckungsbestätigung des Haftpflichtversicherers zu übermitteln.

14.4. Der Versicherungsschutz gemäß Ziffer 14.3 dieser AEB ist bei Vertragsschluss nachzuweisen und für die gesamte Dauer des Vertrages aufrechtzuerhalten. Falls der Versicherungsschutz sich ändert oder nicht mehr besteht, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies Creos unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

15. Verjährung

15.1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

15.2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 2 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 2-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen Creos geltend machen kann.

15.3. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit Creos wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

16. Kündigung

16.1. Hat der Vertrag die Lieferung nicht vertretbarer herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen oder die Herstellung eines Werkes zum Gegenstand, kann der Vertrag durch Creos jederzeit unter Maßgabe der Bestimmungen des § 648 BGB gekündigt werden.

16.2. Das Recht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund gem. § 648a BGB bleibt unberührt. Kündigt Creos den Vertrag aus wichtigem Grund und hat der Auftragnehmer diesen zu vertreten, haftet er gegenüber Creos auf Ersatz des durch die Kündigung entstehenden Schadens, einschließlich etwaiger Folgeschäden.

16.3. Ein wichtiger Grund, der Creos nach Maßgabe der Ziffer 16.2 dieser AEB zur Kündigung berechtigt, liegt vor, wenn sich der Auftragnehmer zu Lasten der Creos an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen beteiligt hat.

17. Höhere Gewalt

17.1. Sollten die Vertragsparteien durch höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, Krieg, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegen oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, gehindert sein, ihre Leistungspflichten zu erfüllen, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind. In allen oben

genannten Fällen der Leistungsbefreiung können die Vertragsparteien keinen Anspruch auf Schadenersatz geltend machen, sofern kein Verschulden der Partei vorliegt, die sich auf höhere Gewalt beruft.

17.2. Regen, Schnee, Eis oder andere widrige Witterungsverhältnisse sind nicht als höhere Gewalt anzusehen.

17.3. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen; sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist. Der betroffene Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich nach Maßgabe der Ziff. 1.6 informieren, wenn die höhere Gewalt begründenden Umstände entfallen.

18. Wirtschaftlichkeit

Wenn die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Voraussetzungen, unter denen die Vertragsbestimmungen (Preise und Bedingungen) vereinbart worden sind, eine grundlegende Änderung erfahren, und wenn infolgedessen einer Vertragspartei die Beibehaltung der Vertragsbestimmungen nicht mehr zugemutet werden kann, weil die auf einen gerechten Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen abzielenden Absichten der Vertragschließenden nicht mehr erfüllt werden, so kann diese Vertragspartei beanspruchen, dass die Vertragsbestimmungen den geänderten Verhältnissen entsprechend angepasst werden.

19. Geheimhaltung und Vertraulichkeit

19.1. Der Auftragnehmer wird die von Creos erhaltenen Informationen geheim halten, diese insbesondere nicht offenlegen oder anderweitig Dritten zugänglich machen.

19.2. „Informationen“ im Sinne dieser AEB sind sämtliche Informationen oder spezielle Kombinationen von Informationen, welche Creos dem Auftragnehmer in mündlicher, schriftlicher, auf Datenträger gespeicherter oder gegenständlicher Form unmittelbar oder mittelbar zugänglich gemacht hat bzw. zugänglich macht oder von denen der Auftragnehmer in Ausübung seiner Tätigkeit für die Creos Kenntnis erlangt. Umfasst sind insbesondere sämtliche finanziellen, technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen, die Geschäftstätigkeit, die Mitarbeiter oder die Geschäftsführung betreffenden oder sonstigen Informationen, welche sich auf die Creos beziehen, einschließlich Geschäftsbeziehungen, Geschäftsstrategien, die Finanzplanung, Businesspläne sowie Personalangelegenheiten. Zu diesen Informationen gehören auch Zeichnungen, Modelle, Einzelteile und sonstige Materialien.

19.3. Der Auftragnehmer wird die von Creos erhaltenen Informationen ausschließlich nach den Weisungen von Creos und zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrages verwenden. Dem Auftragnehmer ist es abseits anderweitiger Regelungen zwischen den Vertragsparteien insbesondere untersagt, Informationen zu eigenen Zwecken weiterzuverwenden, einschließlich durch

bzw. im Zusammenhang mit dem Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen eines Produkts oder Gegenstands (Ausschluss des sog. Reverse Engineering im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 GeschGehG).

19.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben, soweit die Creos Deutschland GmbH betroffen ist insbesondere der Regelungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), dafür Sorge zu tragen, dass die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler bzw. vorteilhafter Informationen im Sinne von § 6a EnWG von denen der Auftragnehmer im Rahmen des Vertrages Kenntnis erlangt, durch die mit der Durchführung des Vertrages beauftragten Mitarbeiter gewahrt und die Einhaltung der Nichtdiskriminierung von Transportkunden gewährleistet wird.

19.5. Der Auftragnehmer wird geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Geheimhaltung der Informationen sicherzustellen. Der Auftragnehmer wird Informationen nur dem Personal zugänglich machen, welches mit der Erbringung von Aufgaben im Zusammenhang mit diesem Vertrag befasst ist und dieses nach Maßgabe dieser Ziffer 19 dieser AEB zur Verschwiegenheit verpflichten. Der Auftragnehmer wird ferner alle ihm von Creos zur Verfügung gestellten Informationen, einschließlich der Geschäfts- und Betriebsunterlagen (unabhängig von der Form) sowie einschließlich eigener Aufzeichnungen sorgfältig aufbewahren und vor jeder unbefugten Einsichtnahme, insbesondere durch Dritte schützen. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, an Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht oder ein Pfandrecht geltend zu machen.

19.6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Creos unverzüglich zu informieren, wenn er Kenntnis von einem Verstoß gegen die Regelungen der Ziffer 19 dieser AEB erhält.

19.7. Das Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) bleibt unberührt.

19.8. Ohne schriftliche Zustimmung von Deutschland ist die Weitergabe von Informationen an keinen Dritten gestattet. Bei Vorliegen einer Zustimmung sind die empfangenen Dritten den Verpflichtungen gemäß den Regelungen dieser Ziffer 19 dieser AEB zu unterwerfen. Von dieser Regelung unberührt bleibt die Regelung in Ziffer 19.9 dieser AEB.

19.9. Unterliegt der Auftragnehmer aufgrund geltender Rechtsvorschriften, gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen oder aufgrund börsenrechtlicher Regelungen einer Verpflichtung, Informationen teilweise oder ganz offenzulegen, so wird der Auftragnehmer, soweit rechtlich möglich, Creos hierüber unverzüglich informieren. Der Auftragnehmer wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um den Umfang der Offenlegung auf ein Minimum zu beschränken. Die Vertragsparteien werden sich jede zumutbare Unterstützung zukommen lassen, um eine ggf. angestrebte Schutzanordnung gegen die Offenlegung sämtlicher vertraulicher Informationen oder einem Teil davon zu erreichen.

19.10. Von den vorstehend aufgeführten Verpflichtungen der Ziffern 19.1 bis 19.9 dieser AEB ist der Auftragnehmer jedoch entbunden, wenn

- die Informationen auf einem anderen Wege als durch Verletzung dieser Vereinbarung öffentlich bekannt waren oder werden oder
- die Informationen bei dem Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Übermittlung bereits aus eigener Entwicklungsarbeit oder von dritter Seite her im eigenen Haus verfügbar waren oder ihm von Dritten ohne Beschränkung zugänglich gemacht werden oder
- Creos die Informationen ausdrücklich ohne Einschränkung zugänglich macht oder
- von Creos die Informationen an den Auftragnehmer übermittelt wurden, nachdem dieser schriftlich mitgeteilt hatte, dass er keine weiteren Informationen zu erhalten wünsche, oder
- die von Creos übermittelten Informationen Stand der Technik sind oder werden oder ohne Verstoß gegen die Regelungen der Ziffer 19 dieser AEB werden.

19.11. Die Beweislast für die Anwendbarkeit der vorgenannten Ausnahmen der Ziffer 19.10 dieser AEB obliegt dem Auftragnehmer.

19.12. Vor einer Veröffentlichung oder Weitergabe von Informationen an Dritte unter Berufung auf die vorstehenden Ausnahmetatbestände der Ziffer 19.10 dieser AEB ist die schriftliche Einwilligung von Creos einzuholen. Diese muss erteilt werden, wenn einer der oben genannten Ausnahmetatbestände vorliegt.

20. Datenschutz

20.1. Der Auftragnehmer darf Adressdaten, Kontaktdaten und E-Mail-Adressen der jeweiligen Ansprechpartner und Kontaktpersonen von Creos, die er im Zusammenhang mit der Durchführung von Verträgen erhebt, oder aus öffentlichen Quellen zulässigerweise gewinnen durfte, nur insoweit nutzen, als es für die Durchführung des jeweiligen Vertrages erforderlich ist. Insbesondere ist es verboten, diese Daten weiterzuverkaufen oder sie für das Zusenden von Werbung zu nutzen.

20.2. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland sowie die Regelungen der DS-GVO bleiben unberührt.

20.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Mitarbeiter, die in die Durchführung der Vertragsbeziehung eingebunden werden, entsprechend über die Datenschutzinformationen der Creos zu informieren, die unter www.https://www.creos-net.de/datenschutz abrufbar zur Verfügung steht.

21. Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser AEB bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform im Sinne des § 126 BGB. Das Erfordernis der Schriftform kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien aufgehoben werden.

22. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB gleich aus welchen Gründen unwirksam sein oder werden, oder sollte sich eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergeben, so wird dadurch die Wirksamkeit der AEB im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder der ausfüllungsbedürftigen Lücke soll vielmehr eine Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder, hätten sie den Punkt bedacht, gewollt hätten.

23. Rechtswahl und Gerichtsstand

23.1. Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen Creos und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

23.2. Für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von Creos. Creos ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.